

Schulbildung, Lebensalter und das Verständnis von Deliktsdefinitionen¹

Egon Stephan

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie, Freiburg i. Br.

Dies ist ein Zwischenbericht über das in Heft 2/1972 des KrimJ angekündigte Forschungsprojekt. Die referierten Daten entstammen einer Vorstudie an 400 männlichen Vpn. im Alter von 13 bis 26 Jahren. Gegenstand dieser Vorstudie war es, die Verständlichkeit von Deliktsdefinitionen zu überprüfen, die in Anlehnung an die Legaldefinitionen formuliert wurden. Es fanden sich erwartungsgemäß positive Zusammenhänge zwischen Niveau der besuchten Schultypen und Grad des Verstehens von Deliktsdefinitionen, wobei sich gleichzeitig die prinzipielle Geeignetheit der Deliktsdefinitionen für Absolventen aller erfaßten Schultypen ergab. Dasselbe gilt für das Lebensalter; zwar ergab sich eine signifikant positive Korrelation zwischen Lebensalter und Deliktsverständnis, aber auch bei den jüngeren Altersgruppen fanden sich ausreichende Ergebnisse.

Problemstellung

Die juristische Terminologie gilt dem Nichtjuristen im allgemeinen als unverständlich, ja rätselhaft. Unsicherheit und gelegentlich Angst sind die Konsequenzen dieser tatsächlichen Rechtsfremdheit. Gleichwohl werden durch Bestimmungen in diesem „Juristendeutsch“ wesentliche Lebensbereiche entscheidend beeinflußt. Ob diese nach allgemeiner Überzeugung geringe Verständlichkeit durch die Komplexität der umschriebenen Sachverhalte bzw. das geringe Verständnis der Nichtjuristen bedingt ist, erscheint einer Überprüfung wert. Falls dabei nachgewiesen werden kann, daß juristisch relevante Sachverhalte auch in einer für Laien verständlichen Sprache hinlänglich exakt ausgedrückt werden könnten, und zwar unabhängig von sozialer Schicht bzw. Schulbildung, wäre der Nachweis erbracht, daß sich Juristen nicht einer so weitgehend unverständlichen Formelsprache bedienen müssen. Im Interesse aller erschiene aber ein Abbau – soweit dieser im Hinblick auf die Funktionalität der Fachsprache möglich ist – wünschenswert, um so Unsicherheit zu vermindern und eine größere Transparenz juristischer Normen zu erreichen. Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Überlegungen haben die hier berichteten Daten eine gewisse Relevanz.

Die Daten wurden erhoben bei der Überprüfung von Deliktsdefinitionen, die zur Anwendung in einem Deliktfragebogen in Anlehnung an Legaldefinitionen formuliert wurden. Bei einem Fragebogen, in dem die Vpn. über selbstverübte bzw. selbsterlittene Delikte berichten und dessen Ergebnisse einen Vergleich mit offiziellen Kriminalstatistiken erlauben sollen, sind grundsätzlich vier Formen der Befragung möglich:

a) Freie Schilderung aller Vorfälle, in die die Befragten während eines bestimmten Zeitraumes aktiv oder passiv verwickelt waren und bei denen nach ihrer Meinung kriminelle Sachverhalte im Spiel waren. Diese Methode erlaubt weder ein ökonomisches Vorgehen noch eine standardisierte Auswertung. Neben einer zu großen Vielfalt von in Frage kommenden Tatbeständen, die einen gezielten Vergleich mit der amtlichen Kriminalstatistik erschweren, besteht auch die Gefahr einer Überforderung der Vpn.

b) Schlagwortartige Nennung von Delikten (z. B.: Haben Sie im vergangenen Jahr einen Diebstahl begangen?). Bei diesem Vorgehen werden – wie bereits oben erwähnt – nur Wertungen aus der Laiensphäre erfaßt, die zudem schichten-, gruppen- und individualspezifisch variieren dürften. Eine Vergleichbarkeit mit den Werten amtlicher Kriminalstatistiken erscheint nicht ausreichend gewährleistet.

c) Aufzählen einzelner krimineller Sachverhalte (z. B.: Sind Sie im vergangenen Jahr, ohne zu bezahlen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln gefahren?). Hier muß eine zu weit gehende Einengung der Ergebnisse befürchtet werden. Die Vergleichbarkeit mit Einzeldelikten amtlicher Statistiken ist nur zum Teil möglich.

d) Die Vorgabe von Deliktdefinitionen, die in Anlehnung an die Legaldefinitionen formuliert wurden. Diese Art des Vorgehens läßt es unseres Erachtens am ehesten berechtigt erscheinen, die Ergebnisse einer Bevölkerungsbefragung mit den Werten amtlicher Kriminalstatistiken zu vergleichen. Abzuklären ist aber bei der Verwendung solcher Deliktdefinitionen, die in Anlehnung an die Legaldefinitionen formuliert wurden, ob sie von den zu untersuchenden Bevölkerungsgruppen² bzw. -schichten verstanden werden können.

Die Legaldefinitionen beschreiben in einer „universalen“ Sprache (sensu Basil Bernstein 1971 b) komplexe Tatbestände. Eine Übersetzung dieser Legaldefinitionen in die „Alltagssprache“ muß, wenn sie ihr Ziel erreichen soll, sich gleichfalls einer universalen Sprache bedienen, da die Tatbestände unabhängig von einem beliebigen Kontext Gültigkeit haben sollen. Ferner erlaubt auch die Komplexität juristischer Tatbestände keine allzuweit gehende Vereinfachung der verbalen Aussage, sei dies in einigen oder mehreren Sätzen der Fall.

Da einerseits Ergebnisse der Sprachsoziologie die Verständlichkeit von universalen Formulierungen bei Angehörigen der Unterschicht fraglich erscheinen lassen (vgl. Bernstein 1971 a und 1971 b; Oevermann 1967; Roeder 1971), aber andererseits der Gegenstand und die Zielsetzung unserer Untersuchung die Verwendung komplexer Satzkonstruktionen notwendig machen, erschien eine empirische Überprüfung der Verständlichkeit der Deliktsdefinitionen, die von uns in Anlehnung an die Legaldefinitionen formuliert wurden, notwendig.

Um zu gewährleisten, daß die Vergleichbarkeit mit der amtlichen Kriminalstatistik erreicht wird, und um zu verhindern, daß lediglich die amtliche Kriminalstatistik in vergrößertem Umfang reproduziert wird, sollte der für die Täter-, Opfer- und Informantenbefragung verwandte Deliktfragebogen drei Bedingungen genügen:

Die laut Polizeilicher Kriminalstatistik (von Baden-Württemberg) nach ihrer Häufigkeit bedeutsamsten Delikte³ sollten gefragt werden.

Neben diesen laut Polizeilicher Kriminalstatistik bedeutsamen Delikten sollten weitere Delikte untersucht werden, die nach dieser Statistik als nicht bedeutsam anzusehen sind.

Die Fragen zu den einzelnen Delikten sollten juristisch möglichst präzise den Legaldefinitionen dieser Delikte entsprechen und gleichzeitig auch für juristische Laien ausreichend verständlich sein.

Methode

Um der ersten Bedingung zu genügen, wurden die laut Polizeilicher Kriminalstatistik (von Baden-Württemberg) bedeutsamsten fünf Delikte ausgelesen, die ca. 80 % der gesamten registrierten Fälle umfaßten: Diebstahl, Sachbeschädigung, Betrug, vorsätzliche Körperverletzung, Sittlichkeitsdelikte. Um der zweiten Bedingung zu genügen, wurden sechs weitere Delikte ausgelesen, die laut Polizeilicher Kriminalstatistik wenig bedeutsam sind, bei denen aber unseres Erachtens hohe Dunkelziffern zu vermuten sind: Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung, Unterschlagung, Urkundenfälschung, Rauschgiftkriminalität (Besitz und Konsum).

Die dritte Bedingung sollte durch die vorliegende Untersuchung überprüft werden: Das Ziel war abzuklären, ob Deliktsdefinitionen, die wir in naher Anlehnung an die Legaldefinitionen⁴ entworfen hatten, auch von juristischen Laien aller Schichten und Altersgruppen verstanden werden können.⁵ Für jede der

136 Deliktsdefinitionen⁷, die formuliert worden waren, wurden je Definition 8 Fallbeschreibungen⁸ konstruiert, von denen jeweils 2 den Tatbestand des entsprechenden Deliktes beschrieben, d. h. also „richtig“ waren, während die restlichen 6 andere oder keine Straftaten beschrieben. Aufgabe der Versuchspersonen war es, jeweils die richtigen zwei Fälle je Deliktsdefinition anzukreuzen. Die Hälfte der Versuchspersonen hatte je 6, die nach Zufall ausgewählt wurden, die andere Hälfte hatte je 7 Deliktsdefinitionen zu bearbeiten.

Die Stichprobe

Bei der Hauptuntersuchung ist eine Totalbefragung aller 14- bis 25jährigen männlichen Einwohner einer Mittelstadt (ca. 20.000 Einwohner) geplant. Um Erfahrungen über eine solche Totalbefragung zu gewinnen, wurde für die Vorstudie eine Gemeinde ausgesucht, die sich nicht in charakteristischer Weise (Grad der Industrialisierung, weiterführende Schulen usw.) von der Gemeinde der Hauptstudie unterschied. Unsere Wahl fiel aus ökonomischen Gründen auf eine Gemeinde mit ca. 6.500 Einwohnern. Um trotz der zu erwartenden Verweigerer eine ausreichend große Stichprobe zu erhalten, wurden auch die 13- bis 26jährigen männlichen Einwohner dieser Gemeinde in die Stichprobe einbezogen. Es ergab sich eine Stichprobe von $N = 444$ Vpn. Hiervon verweigerten 48 Vpn. die Mitarbeit an der Untersuchung (10,8 %).⁹ An der Untersuchung selbst nahmen 396 Versuchspersonen teil, davon waren:

22 = 5,6 % 13 Jahre alt	27 = 6,9 % 20 Jahre alt
38 = 9,6 % 14 Jahre alt	19 = 4,8 % 21 Jahre alt
34 = 8,6 % 15 Jahre alt	22 = 5,6 % 22 Jahre alt
56 = 14,2 % 16 Jahre alt	25 = 6,3 % 23 Jahre alt
31 = 7,9 % 17 Jahre alt	23 = 5,8 % 24 Jahre alt
34 = 8,6 % 18 Jahre alt	20 = 5,1 % 25 Jahre alt
35 = 8,9 % 19 Jahre alt	8 = 2,0 % 26 Jahre alt

Untersuchungsablauf

Die Untersuchungen wurden jeweils in der Einzelsituation durchgeführt. Jede Vp. erhielt eine schriftliche Instruktion, die Versuchsleiter hatten lediglich die Aufgabe, zu überwachen, daß die Vp. die Fragen ohne Hilfe durch Dritte beantwortete. Die gesamte Untersuchung zog sich über zwei Monate hin. Die durchschnittliche Untersuchungszeit je Vp. betrug 28 Minuten und 17 Sekunden.

Die Ergebnisse

Der Einfluß des Alters auf die Ergebnisse

Für sämtliche Altersgruppen wurden die Mittelwerte für die jeweils zwei „richtigen“ Fälle aller 13 Deliktsdefinitionen berechnet. Sämtliche Mittelwerte wurden mit Hilfe des t-Testes für unabhängige Stichproben auf signifikante Abweichungen geprüft. Bei maximaler Altersabhängigkeit hätten sich hierbei 2.496 signifikante Werte ergeben können. Es fanden sich jedoch nur 190 signifikante und sehr signifikante Werte¹⁰, die sich weitgehend gleichmäßig auf 12 Delikte verteilten. Einzig bei der Gewaltunzucht fanden sich keine signifikanten Mittelwertsunterschiede zwischen den verschiedenen Altersgruppen.

Am besten schnitten die 21jährigen ab, während die 16jährigen¹¹ und 15jährigen mit Abstand die schlechtesten Ergebnisse erzielten. In der Tabelle I sind die Prozentzahlen der verschiedenen Altersgruppen festgehalten, die bei den jeweiligen Delikten jeweils beide Lösungen richtig machten. Als Vergleichsmaßstab sind bei dieser Tabelle in der letzten Spalte auch die jeweiligen Prozentsätze der Gesamtstichprobe festgehalten. Es wird deutlich, daß im allgemeinen die höheren Prozentsätze bei den über 21jährigen erreicht werden, aber auch bei den jüngeren und jüngsten Altersgruppen zeigen sich zahlreiche hohe Prozentsätze, so daß festgestellt werden kann, daß grundsätzlich alle Altersgruppen zu einer adäquaten Bearbeitung der vorgelegten Fragestellungen im Stande waren.

Um den Zusammenhang mit der Variable Lebensalter noch exakter zu überprüfen, wurde für jede Vp. die Anzahl der insgesamt erreichten richtigen Lösungen berechnet. Die Hälfte der Vpn. hatte 6 Deliktsdefinitionen mit jeweils 6 „falschen“ und 2 „richtigen“ Fällen vorgelegt bekommen. Demgemäß konnten diese Vpn. maximal 12 richtige Lösungen und, entsprechend, die Vpn., die 7 Deliktsdefinitionen zu bearbeiten hatten, 14 richtige Lösungen erreichen. Von den Vpn. machten richtig:

1 = 0,3 % eine Lösung	42 = 10,6 % neun Lösungen
2 = 0,6 % zwei Lösungen	76 = 19,2 % zehn Lösungen
2 = 0,6 % fünf Lösungen	93 = 22,5 % elf Lösungen
5 = 1,3 % sechs Lösungen	67 = 17,0 % zwölf Lösungen
14 = 3,5 % sieben Lösungen	43 = 10,9 % dreizehn Lösungen
30 = 7,6 % acht Lösungen	19 = 4,8 % vierzehn Lösungen.

Tabelle I

Delikte:	Lebensalter															Gesamt- stichprobe %
	13 %	14 %	15 %	16 %	17 %	18 %	19 %	20 %	21 %	22 %	23 %	24 %	25 %	26 %		
vorsätzliche Körperverletzung	22.2	17.6	38.1	29.6	63.6	52.9	36.8	41.7	60.0	18.2	28.6	35.7	37.5	50.0	36.9	
Gewaltunzucht	87.5	92.9	80.0	87.5	100.0	88.9	84.2	83.3	90.9	78.6	100.0	81.3	90.0	100.0	88.8	
Urkundenfälschung	15.4	22.7	42.9	35.5	50.0	62.5	35.3	18.2	50.0	50.0	46.2	50.0	40.0	50.0	38.6	
Unzucht m. Kindern	54.5	72.7	58.3	62.5	61.5	78.9	63.2	68.8	80.0	72.7	84.6	63.6	57.1	100.0	68.7	
Unterschlagung	40.0	38.1	56.3	60.7	68.8	71.4	60.0	68.8	85.7	71.4	76.9	88.9	50.0	50.0	62.9	
Betrug	27.3	50.0	33.3	62.1	61.9	60.0	66.7	54.5	55.6	66.7	83.3	58.3	70.0	57.1	56.6	

Es haben also nur 25 Vpn. 7 und weniger Lösungen „richtig“ gemacht. Dies bedeutet aber, daß 94 % der Vpn. mehr als 50 % der möglichen Lösungen „richtig“ machten.¹² Für die Variable Lebensalter und die Variable „Score der richtigen Lösungen“ wurde für alle 396 Vpn. eine Produkt-Moment-Korrelation¹³ berechnet. Es ergab sich ein sehr signifikanter Wert von .185 (0,001 % Niveau). Dies bedeutet also, daß ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Lebensalter und dem Verständnis der Deliktsdefinitionen besteht, wenngleich die Werte der Tabelle I und die Scores der richtigen Lösungen je Vp. zeigen, daß grundsätzlich alle Altersgruppen zu einer adäquaten Bearbeitung des vorgegebenen Materials in der Lage waren.

Der Einfluß des besuchten Schultypus auf die Ergebnisse

Die Schultypen wurden in fünf Gruppen eingeteilt: Sonderschule, Volksschule, Real- und höhere Handelsschule, Gymnasium, Universität.¹⁴ Bei insgesamt 211 Vpn. wurde der zur Zeit der Untersuchung oder der zuletzt besuchte Schultypus registriert: Es waren 1,9 % Sonderschüler, 48,8 % Volksschüler, 25,6 % Real- und höhere Handelsschüler, 17,5 % Gymnasiasten, 6,2 % Studenten. In der Tabelle II sind für die verschiedenen Schulbildungsgruppen die Prozentzahlen derjenigen Vpn. angegeben, die die jeweils „richtigen“ Fälle bei den verschiedenen Delikten ankreuzten.

Insgesamt gesehen schneidet hier die Gruppe der Sonderschüler erwartungsgemäß am schlechtesten ab; die auffälligen Schwankungen in den Ergebnissen erklären sich aus dem geringen Umfang dieser Gruppe. Dieser führte auch dazu, daß die Deliktsdefinitionen für Gewaltunzucht und Unzucht mit Kindern von keinem Sonderschüler bearbeitet wurden. Die übrigen Prozentzahlen beweisen jedoch unseres Erachtens, daß auch Sonderschüler prinzipiell in der Lage waren, die vorgegebene Fragestellung zu lösen. Diese Annahme wird auch durch die Häufigkeit richtiger Lösungen je Vp. bestärkt. Von der gesamten Stichprobe hatten 11 Vpn. 50 % und weniger Lösungen richtig gemacht. Bei 7 dieser 11 Versuchspersonen war der besuchte Schultypus erfaßt worden: 2 Vpn. der 4 Vpn., die aus der Sonderschule stammten, sind in dieser Gruppe, wobei der eine Sonderschüler immerhin noch fünf von zwölf, während der zweite vier von zwölf möglichen Lösungen „richtig“ machte. Weit schlechtere Werte finden sich bei Vpn. der höheren Bildungsgruppen: 2 Volksschüler, von denen der erste sechs und der zweite eine richtige Lösung von zwölf möglichen machten, und 3 Real- bzw. höhere Handelsschüler, von denen der erste zwei, der zweite sechs

Tabelle II

	Fälle	Sonderschüler %	Volksschüler %	Real- und Wirtsch. Oberschüler %	Gymnasiasten Abiturienten %	Studenten %	Gesamtstichprobe %
vorsätzl. Körper- verletzung	3.1	100.0	62.5	75.9	85.7	75.0	76.9
	3.2	0.0	52.1	58.6	57.1	75.0	53.3
Gewaltunzucht	4.1		95.7	100.0	100.0	100.0	96.9
	4.2		93.6	88.9	100.0	88.9	90.8
Urkunden- fälschung	6.1	100.0	92.2	85.7	92.6	100.0	93.9
	6.2	50.0	49.0	38.1	55.6	100.0	41.6
Unzucht mit Kindern	7.1		78.2	63.0	64.3	80.0	73.8
	7.2		96.4	92.6	100.0	100.0	94.4
Unterschlagung	8.1	0.0	79.2	89.7	87.5	100.0	91.7
	8.2	33.3	71.7	86.2	75.0	66.7	78.2
Betrug	13.1	50.0	70.5	72.7	87.5	85.7	76.0
	13.2	0.0	77.0	77.3	68.7	100.0	74.5

und der dritte fünf von zwölf möglichen Lösungen „richtig“ machte. — Die Produkt-Moment-Korrelation zwischen Scores der richtigen Lösungen je Versuchsperson und Niveau des besuchten Schultypus ergab bei einem $N = 211$ ein $r = .363$ (signifikant auf dem 0,001 % Niveau).¹⁵

Diskussion

Ziel der referierten Untersuchung war es, zu überprüfen, ob es möglich ist, mit Deliktsdefinitionen, die in Anlehnung an die Legaldefinitionen formuliert wurden, bei einer Bevölkerungsbefragung zu arbeiten. Als Methode wurde das „multiple choice“-Verfahren gewählt. Der relative Anteil der Versuchspersonen, die die jeweiligen „richtigen“ Lösungen ankreuzten, kann als Kriterium für die Verständlichkeit der jeweiligen Deliktsdefinition gelten. Bei dem von uns gewählten methodischen Vorgehen sind die Ergebnisse zwangsläufig nicht nur durch die gewählten Formulierungen bei den Deliktsdefinitionen, sondern auch durch die Auswahl der beigegebenen Fälle bestimmt. Besonders deutlich wird dies bei dem Delikt 6 (Urkundenfälschung). Dort wurde der erste „richtige“ Fall von 93,9 % und der zweite „richtige“ Fall von 41,6 % angekreuzt.¹⁶ Geht man von der Überlegung aus, daß auch für das Ankreuzen eines „richtigen“ Falles die Deliktsdefinition verstanden sein muß, so schneidet die Deliktsdefinition für Betrug am schlechtesten ab, bei der aber immer noch 76 % der Versuchspersonen den ersten „richtigen“ Fall ankreuzten. Die festgestellten Zahlen bei den verschiedenen Deliktsdefinitionen zeigen unseres Erachtens die prinzipielle Geeignetheit dieser Deliktsdefinitionen zur Verwendung bei den verschiedenen Alters- und Bildungsgruppen.¹⁷

Die Tatsache, daß *Lebensalter und Schulbildung* einen Einfluß auf die Verständlichkeit der Deliktsdefinitionen haben, ist nicht überraschend. Die erhobenen Daten weisen allerdings darauf hin, daß bei einem Vergleich der Befragungsergebnisse verschiedener Alters- bzw. Bildungsgruppen besondere Vorsicht am Platze ist, da die Fragestellungen von diesen Gruppen mit großer Wahrscheinlichkeit unterschiedlich perzipiert werden und so unterschiedliche Befragungsergebnisse nicht unbedingt auf unterschiedliche kriminelle Aktivitäten hinweisen.

Wenngleich die aufgefundenen Ergebnisse es als vertretbar erscheinen lassen, mit solchen Deliktsdefinitionen zu arbeiten und die Verwendung solcher Definitionen zur Standardi-

sierung der Fragestellung und für den angestrebten Versuchszweck (Vergleich mit den amtlichen Kriminalstatistiken) notwendig ist, so sind andererseits diese Ergebnisse doch nicht so positiv, daß sich nicht die Frage stelle, ob eventuell bei schlagwortartiger Nennung von Delikten bzw. Aufzählung von Einzelsachverhalten bessere Ergebnisse zu erwarten wären.¹⁸ Wir planen daher eine weitere Untersuchung, bei der die Hälfte der Vpn. mit den in dieser Untersuchung verwendeten Deliktsdefinitionen und die zweite Hälfte mit einer schlagwortartigen Nennung der Delikte befragt werden sollen. Der zweite Teil der Untersuchung wird darin bestehen, daß jede Vp. bei derjenigen Deliktskategorie, bei der sie angab, eines oder mehrere Delikte begangen zu haben, eines dieser Delikte stichwortartig beschreiben soll. Auf diese Weise wird es möglich sein, sowohl möglicherweise bestehende quantitative wie qualitative Differenzen zwischen beiden Befragungstechniken und möglicherweise bestehende Differenzen bei der Häufigkeit der falschen Zuordnungen zu bestimmen.

Summary

This is a progress report on a research project outlined in an earlier article. The data given in this report result from a preliminary study on 400 male test persons at the age of 13 to 26 years. The subject of this preliminary study was to check on the clearness of offence definitions which had been formulated in accordance with the official legal definitions. As had been expected there were positive correlations between the school level of the respondents and the degree of comprehension of the offence definitions. Simultaneously, it became obvious that the offence definitions are principally suitable for graduates of all school types involved. The same is true for age: while we found a significant correlation between correct solutions and age, even the lower age-groups showed still an adequate comprehension of our offence definitions.

Anmerkungen

- (1) Aus Raumgründen können vom Untersuchungsmaterial nur einzelne Beispiele wiedergegeben werden. Auch die Darstellung der Ergebnisse konnte nur begrenzt erfolgen. Der Verfasser steht jedoch gerne für weitere Informationen zur Verfügung. Eine rechtssoziologische Interpretation der Ergebnisse wird in einer eigenen Veröffentlichung durch Josef Kürzinger erfolgen. Herrn Kürzinger sei an dieser Stelle auch für seine tragende Mitarbeit bei der Erstellung des Untersuchungsmaterials (insbesondere für das Formulieren von Beispielfällen) und der Auswertung der Ergebnisse gedankt. Zu danken ist für ihre Mitarbeit auch den übrigen Mitarbeitern der Forschungsgruppe Kriminologie, insbesondere den Herren Johannes Feest und Friedrich Helmut Berckhauer.
- (2) Gemeint sind hier die verschiedenen Altersgruppen der Bevölkerung.

- (3) Als Maßstab für die Bedeutsamkeit soll hierbei der relative Anteil an der Gesamtzahl der Straftaten gelten.
- (4) Die Formulierung erfolgte in Zusammenarbeit zwischen einem Psychologen und einem Juristen.
- (5) Die Verständlichkeit der Deliktsdefinitionen sollte im „multiple choice“-Verfahren geprüft werden, d. h. jede Vp. erhielt zu jeder Deliktsdefinition acht kurze Fallschilderungen (vgl. Anm. 8), von denen jeweils zwei Sachverhalte enthielten, die der beigegebenen Deliktsdefinition entsprachen. Aufgabe der Vpn. war es, diese „richtigen“ Fälle unter den acht angebotenen herauszufinden und anzukreuzen.
- (6) Diebstahl war in einfachen und schweren Diebstahl aufgegliedert worden; von den Sittlichkeitsdelikten wurden Gewaltunzucht und Unzucht mit Kindern aufgenommen.
- (7) Als Beispiele seien zwei besonders schwierige Deliktsdefinitionen wiedergegeben: „Eine vorsätzliche Körperverletzung begeht man, wenn man einen anderen absichtlich schlägt oder ihn sonst gesundheitlich schädigt“ (in Anlehnung an § 223 Abs. 1 StGB). „Eine Unterschlagung begeht man, wenn man eine Sache, die man hat, die aber jemandem anderen gehört, nicht mehr zurückgibt, sondern für sich behält“ (in Anlehnung an § 246 Abs. 1 StGB).
- (8) Als Beispiel soll hier der eine „richtige“ Fall für vorsätzliche Körperverletzung und ein „falscher“ Fall, der bei diesem Delikt gegeben wurde, genannt werden: „Zwei Kollegen gerieten wegen einer Nichtigkeit immer heftiger ins Diskutieren, bis sie schließlich stritten. Im Verlauf dieses Streits schlug einer dem anderen unter wüsten Beschimpfungen mehrfach ins Gesicht.“ „Eine Autofahrerin beachtete aus Unaufmerksamkeit die Vorfahrt eines anderen nicht. Als Folge dieser Verkehrswidrigkeit kam es zu einem Zusammenstoß mit dem anderen Auto, dessen Fahrer sich an der Windschutzscheibe stieß und leichte Prellungen davontrug.“
- (9) Als Verweigerer wurden auch Vpn. gezählt, die den vereinbarten Untersuchungstermin nicht einhielten.
- (10) „Signifikant“ bedeutet auf dem 5 %-Niveau, „sehr signifikant“ auf dem 1 %-Niveau signifikant.
- (11) Besonders interessant erscheint dieses Ergebnis auf dem folgenden Hintergrund: Es gehört zur Typik der Jugendausschreitungen, daß vornehmlich die 16- und 17jährigen auffallen (Kaiser 1959, S. 129). Es ist nicht auszuschließen, daß hier die Sozialisierungsproblematik jüngerer Altersgruppen einen negativen Einfluß auf die Ergebnisse hatte.
- (12) Bei Vpn., die mehr als 50 % der möglichen Lösungen richtig machten, kann aber mit Sicherheit gefolgert werden, daß sie der Aufgabenstellung prinzipiell gewachsen waren. Diese Aussage trifft mithin auf 94 % der Vpn. zu, wobei hier noch zu bemerken ist, daß bei den verbleibenden 6 % zum Teil eine zu geringe Motivation für die negativen Ergebnisse ursächlich gewesen sein dürfte.
- (13) Zwischen Lebensalter und Bearbeitungszeit ergab sich eine sehr signifikante negative Korrelation (0,003 %-Niveau) von $-0,153$ ($N = 387$). Dies bedeutet also, daß jüngere Vpn. sich mehr Zeit zur Bearbeitung nahmen und vermutlich gerade hierdurch relativ gut abschnitten (vgl. Anm. 15).
- (14) Sonderschule erhielt den Wert 1, Volksschule den Wert 2, Real- u. Wirtschaftsoberschule den Wert 3, Gymnasium den Wert 4, Universität den Wert 5. So ergab sich eine Rangskala, die als eigenständige Variable verrechnet werden konnte.
- (15) Der Korrelationskoeffizient zwischen der Variable „Niveau des besuchten Schultypus“ und der Variable „Untersuchungszeit“ war

– 0,238 (N = 205) und sehr signifikant (0,001 %-Niveau). Dies bedeutet, daß Vpn. niedrigerer Bildungsgruppen sich signifikant länger mit dem Untersuchungsmaterial beschäftigten und vermutlich daher relativ gut abschnitten (vgl. Anm. 17).

(16) Verständlich wird dies, wenn man den Fall betrachtet: Es handelt sich um das Verändern von Kfz-Nummernschildern; daß solche Schilder Urkunden im juristischen Sinn sind, ist auch für Laien, die die entsprechende Deliktsdefinition verstanden haben, nur schwer einsichtig.

(17) Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, daß die Variablen „Niveau des besuchten Schultypus“ und „Lebensalter“ auf dem 5 %-Niveau signifikant korrelieren. Dies kann einmal bedeuten, daß das Verständnis der Deliktsdefinitionen ausschließlich vom Niveau des Schultypus abhängig ist oder daß die entscheidende Variable das Lebensalter ist, oder aber auch – und diese Lösung erscheint am wahrscheinlichsten – daß höheres Lebensalter in Verbindung mit der erworbenen Schulbildung die Verständlichkeit der Deliktsdefinitionen bestimmen, während umgekehrt, je niedriger das Lebensalter ist und je niedriger die Bildungsstufe ist, von den Vpn. eine desto längere Bearbeitungszeit beansprucht wurde.

(18) Gold.(1970) stellte bei einem solchen Vorgehen fest, daß nur 75 % der Delikte richtig zugeordnet waren. Die Trefferzahlen bei unseren Deliktsdefinitionen lagen wesentlich höher. Dies ist allerdings nicht zwingend, da ein Vergleich der Zahlenwerte nur bedingt zulässig ist. Bei unserer Untersuchung hatten die Vpn. ja nicht eigenes, sondern fremdes Verhalten einzuordnen. Möglicherweise ist dies durch die zwangsläufig gegebene Distanz leichter möglich.

Literatur

AMELANG, M., Untersuchungen zur selbstberichteten Delinquenz I, MschrKrim, 54, 1971, S. 98–105.

BERNSTEIN, B., Soziokulturelle Determinanten des Lernens, in: Soziologie der Schule (Hrsg. Peter HEINTZ), 9. Auflage, Opladen 1971 a, S. 52–79.

BERNSTEIN, B., Der Unfug mit der „kompensatorischen Erziehung“, in: Familienerziehung, Sozialschicht und Schulerfolg, Berlin 1971 b.

CLAUSS, G., und EBNER, H., Grundlagen der Statistik, Frankfurt 1970.

EMPEY, L. T., und ERICKSON, M. L., Hidden Delinquency and Social Status, Social Forces, 44, 1966, S. 546–554.

ELMHORN, K., Study in Self-Reported Delinquency among Schoolchildren in Stockholm, Scandinavian Studies in Criminology, Vol. 1, S. 117–146, Oslo 1965.

GOLD, M., Delinquent Behavior in an American City, Belmont 1970.

KAISER, G., Randalierende Jugend, Heidelberg 1959.

OEVERMANN, U., Sprache und soziale Herkunft. Ein Beitrag zur Analyse schichtungsspezifischer Sozialisationsprozesse und ihrer Bedeutung für den Schulerfolg, Diss. Frankfurt 1967.

ROEDER, P.-M., Sprache, Sozialstatus und Schulerfolg, in: Familienerziehung, Sozialschicht und Schulerfolg, Berlin 1971.

QUENSEL, St., Delinquenzbelastung und soziale Schicht bei nicht bestraften männlichen Jugendlichen. MschrKrim, 54, 1971, S. 236–262.

STEPHAN, E., Dunkelfeld und registrierte Kriminalität, KrimJ, 4, 1972, Heft 2, S. 115–120.

10. August 1972

78 Freiburg, Günterstalstr. 72